

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OS Cossebaude	Abwägungsvorschlag
18/1	<p>Im Bereich Daheimweg, Stumpfende, Grundstücke 1181, 1168, 1169 der Gemarkung Cossebaude, fehle die vorhandene Bebauung am Ende der Straße „Daheimweg“. Sie sei in allen Liegenschaftskarten vorhanden und im Luftbild der Straßenkarte auch erkennbar. Es wird angeregt die Plangrundlage zu vervollständigen. Alle Baulichkeiten im rot umrandeten Bereich sind ja dargestellt. Die Darstellung der Bebauung im eigenem Grundstück im Plan 1 : 15000 sei wichtig.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung dar. Um dem Gebot der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zu entsprechen müssen die Inhalte des FNP einer weitgehenden Generalisierung unterzogen werden. Dem FNP können daher keine parzellenscharfen Aussagen entnommen werden und es erfolgt auch keine vollständige Abbildung der vorhandenen Bebauung.</p> <p>Durch die Darstellungen des FNP werden keine Baurechte geschaffen oder entzogen. Bauflächendarstellungen im FNP begründen keinen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung. Insbesondere kann aus dem FNP nicht unmittelbar abgeleitet werden, ob ein Standort dem unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen ist. Diese Zuordnung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung), sondern erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Darstellungen des FNP haben keine Auswirkungen auf den Bestandsschutz von Gebäuden und Nutzungen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
18/2	<p>Es wird angeregt, dass die rote Liniendarstellung der Umgrenzung des Ortsteils Neuleuteritz (Daheimweg und Ziegeleiweg) Baufläche als Eigenart eines zwar sehr kleinen im Zusammenhang bebauten Ortsteils (> 1 ha) darstellt.</p>	<p>Die Darstellung weiterer Bereiche als Baufläche ist nicht möglich, da diese Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge" sind oder es sich um Splitterflächen handelt.</p> <p>Die Grenzen des LSG "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge" wurden in den Flächennutzungsplan (FNP) nachrichtlich übernommen. Nachrichtliche Übernahmen sind Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind. Nachrichtliche Übernahmen bilden keinen inhaltlichen Bestandteil des FNP und unterliegen demzufolge auch nicht der Abwägung, können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung also nicht verändert werden. Die Landeshauptstadt Dresden ist daran gehindert, diesen Vorgaben widersprechende Darstellungen im FNP vorzunehmen. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein FNP nicht genehmigungsfähig, soweit der Inhalt seiner Darstellungen einer Verordnung über die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes widerspricht. Es sei ein Gebot der Rechtsklarheit, dass sich der Bürger darauf verlassen muss, dass die Gemeinde in den FNP keine Darstellung aufnimmt, die nach dem derzeitigen Rechtszustand aus Rechtsgründen möglicherweise nicht verwirklicht werden kann. Die Rechtsverordnung verbietet allgemein „alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen ...“. Eine Darstellung als Baufläche im FNP ist geeignet, solche verbotenen Handlungen vorzubereiten. Der im LSG "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge" liegende Bereich wird daher in die Darstellung der angrenzenden Freiraumkategorie Wald und Flurgehölze einbezogen.</p> <p>Splitterflächen werden im FNP aus darstellungssystematischen Gründen nicht separat dargestellt. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Grün- und Freifläche handelt wird diese Fläche der angrenzenden Freiraumkategorie Wald und Flurgehölze zugeordnet. Die Mindestgröße für die separate Darstellung von Grün- und Freiflächen liegt bei 1 ha. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aus den Darstellungen des FNP nicht unmittelbar abgeleitet werden kann, ob ein Standort dem unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen ist. Diese Zuordnung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung), sondern erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
18/3	<p>Keinesfalls darf eine Darstellung des Bereiches der Flurstücke 1181, 1168, 1169 als reine Waldfläche erfolgen (Zuordnung der Hauptnutzung von landwirtschaftlicher Fläche im Hauptplan 2014), weil die Hauptnutzung nicht „Wald“ sondern „Grünland“ (sonstiger Garten) sei. Im ersten Entwurf wurde der angesprochene Bereich als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Es wird angeregt, dass die Darstellung der Hauptnutzung zu der am Ende des Daheimweges angrenzende Fläche geändert wird. Es sei in der Begründung zum FNP die geringe Detailschärfe der Darstellung und die Nichtberücksichtigung exakter Grenzziehung zwischen unterschiedlichen</p>	<p>Die Flurstücke 1168 und 1181 sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge". Eine Darstellung von Teilflächen als Grün- und Freifläche mit der Zweckbestimmung "Sonstiger Garten" ist nicht geboten, da diese Bereiche eine Fläche < 0,5 ha umfassen. Flächen dieser Größe werden im Flächennutzungsplan (FNP) nicht separat als Grün- und Freifläche dargestellt, sondern der Hauptnutzung in diesem Bereich zugeordnet, im vorliegenden Fall der Freiraumkategorie Wald und Flurgehölze. Die Mindestgröße für die separate Darstellung von Grün- und Freiflächen liegt bei 1 ha. Das Flurstück 1169 liegt außerhalb des (LSG) "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OS Cossebaude	Abwägungsvorschlag
	<p>Flächennutzungen erläutert. Allerdings werde entgegen gehalten, dass die Flächendarstellung der Hauptnutzung der o. g. Flächen von der Hauptnutzung im Entwurf des FNP entscheidend abweiche. Auch wenn sie bei einer Mindestbreite > 40 m die Mindestgröße nicht einhält. Es sei zu befürchten, dass die Hauptnutzung der Grundstücke als „Wald“ geplant (Planungsfunktion des FNP) wird, ungeachtet fehlender Rechtswirkung des FNP auf das Grundeigentum. Das Anliegen sei zwar „sehr kleinteilig“, aber im Umgang mit dem eigenen Garten entscheidend.</p>	<p>Tälern und Spaargebirge“. Auch für diesen Bereich gilt jedoch, dass es sich um ein Areal < 0,5 ha handelt. Der Bereich wird daher der angrenzenden Freiraumkategorie Wald und Flurgehölze zugeordnet. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aus den Darstellungen des FNP nicht unmittelbar abgeleitet werden kann, ob ein Standort dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen ist. Diese Zuordnung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung), sondern erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>		
46/14	<p>Zur Begründung Punkt 10.16.1.3, Seite 252 und 253: Die angedachte und verordnete Aufhebung vom „Überschwemmungsgebiet der Elbe“ ist auch nicht durch sogenannte „Verwirklichung von Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser der Elbe (Schutzziel 100-jährliches Hochwasser)“ zu rechtfertigen. Diese Gebiete befinden sich a) noch immer Überschwemmungsgebiet der Elbe und b) das Vordringen von Qualmwasser verdeutlicht diesen Status. Dieses Qualmwasser kann jedoch oberflächlich nicht abfließen, wenn Deiche das behindern. Daher ist mindestens im „Überschwemmungsgebiet der Elbe“ eine baulicher Rückbau und Freigabe zur sukzessiven Entwicklung der Flächen zuzulassen. Dies diene der Wiederentstehung von Lebens- und Rückzugsräumen von Fauna und Flora, von unversiegelter Fläche sowie von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft nachrichtliche Übernahmen von Planungen und sonstigen Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind. Im speziellen Fall handelt es sich um Regelungen auf der Grundlage des Sächsischen Wassergesetzes. Sie können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht verändert werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Belang auf die Aufhebung des Überschwemmungsgebietes der Elbe zielt. Diese Aufhebung erfolgte nach der baulichen Fertigstellung der Hochwasserschutzanlage (Deich) durch öffentliche Bekanntmachung und wurde - nunmehr als überschwemmungsgefährdetes Gebiet - in den Flächennutzungsplan (FNP) nachrichtlich übernommen. Die Deiche in Dresden sind im Übrigen mit einer qualifizierten Deichhinterlandentwässerung ausgestattet. Die Begleiterscheinungen von linienförmigen Hochwasserschutzanlagen wie Qualmwasseraustritte und die Rückführung von Wasser auf die Wasserseite der Schutzanlage wurden bei der Planung und im entsprechenden Planfeststellungsverfahren mit behandelt. Es ist im Übrigen nicht zu vertreten, großflächig bereits siedlungsgeprägte Gebiete einer Großstadt der Sukzession zu überlassen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
238/1	<p>Im Bereich der Gemarkung Obergohlis, Grüner Weg, Flurstücke 215, 218/3,104/7 soll Baufläche dargestellt werden. Der Ausweisung als Brachland / Grünfläche werde widersprochen. Für das Grundstück 215 bestand schon ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 182 "Am Stöckigtweg".</p>	<p>Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung dar. Durch die Darstellungen werden keine Baurechte geschaffen oder entzogen. Bauflächendarstellungen im FNP begründen keinen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung. Die Darstellungen des FNP haben keine Auswirkungen auf den Bestandsschutz von Gebäuden und Nutzungen. Der Bereich der Flurstücke 104/7, 215 und 218/3 der Gemarkung Obergohlis befindet sich in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet und der Bebauungsplan Nr. 182, Dresden-Obergohlis Nr. 1, Am Stöckigtweg ist nicht rechtskräftig. Nach Abschluss der Realisierung der lokalen Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgte die Herausnahme des Bereiches der genannten Flurstücke aus den rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Werden Bereiche aus den rechtswirksamen Überschwemmungsgebieten entlassen, zählen sie wegen des Restrisikos auf Grund des Versagens von Schutzanlagen bzw. für ein den Bemessungsfall übersteigendes Hochwasserereignis zu den Risikogebieten i. S. v. § 73 Abs. 1 WHG bzw. sogenannten überschwemmungsgefährdeten Gebieten (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG). Gesetzliche Restriktionen gemäß § 75 Abs. 6 SächsWG sind für Bauleitplanung und Bauvorhaben auch weiterhin zu beachten. Neue Baugebiete dürfen nur zur Abrundung bestehender Baugebiete ausgewiesen werden. Bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nur errichtet oder erweitert werden, wenn sie entsprechend § 78 Abs. 3 WHG hochwasserangepasst ausgeführt werden. Es ist daher geboten, nur die bereits bebauten Bereiche als Bauflächen darzustellen und die bisher unbebauten Bereiche der angrenzenden Freiraumkategorie "Fläche für die Landwirtschaft" zuzuordnen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
257/1	<p>Im Bereich der Gemarkung Niederwartha, Flurstücke 147; 148; 149; 150; 146/7; 146/10; 146/11v sollen Flächen für Ver- und Entsorgung für Abfall dargestellt werden. Das Betätigungsfeld des Unternehmens gehe von Herstellen kleinerer Erschließungsstraßen, bis hin zu Außenanlagen von Einfamilienhäusern. Durch die ständige Fortschreibung, Änderung der Gesetztestexte im Erdbau, sei man nun gezwungen, eine Genehmigung laut BimschG auf dem eigenen Lagerplatz zu beantragen. Dieser Lagerplatz liege in der Nähe zur Firma und sei notwendig. Ohne eine Umschreibung der Flurstücke in Ver- und Entsorgungsgebiet für Abfall dürfe dieser Lagerplatz nicht mehr betrieben werden. Die Umschreibung betreffe die in den Skizzen im Anhang gekennzeichneten Flächen.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung dar. Durch die Darstellungen des FNP werden keine Baurechte geschaffen oder entzogen. Insbesondere kann aus dem FNP nicht unmittelbar abgeleitet werden, ob ein Flurstück dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen ist. Diese Zuordnung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung), sondern erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Darstellungen des FNP haben keine Auswirkungen auf den Bestandsschutz von Gebäuden und Nutzungen. Der Anregung, den Bereich der Flurstücke 147; 148; 149; 150; 146/7; 146/10; 146/11 der Gemarkung Niederwartha als Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abfallwirtschaft darzustellen, wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OS Cossebaude	Abwägungsvorschlag
		<p>Der Bereich der genannten Flurstücke liegt in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet und die geplante Nutzung unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach BlmSchG. Nach Abschluss der Realisierung der lokalen Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgte die Herausnahme des Bereiches der genannten Flurstücke aus den rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Werden Bereiche aus den rechtswirksamen Überschwemmungsgebieten entlassen, zählen sie wegen des Restrisikos auf Grund des Versagens von Schutzanlagen bzw. für ein den Bemessungsfall übersteigendes Hochwasserereignis zu den Risikogebieten i. S. v. § 73 Abs. 1 WHG bzw. sogenannten überschwemmungsgefährdeten Gebieten (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG). Gesetzliche Restriktionen gemäß § 75 Abs. 6 SächsWG sind für Bauleitplanung und Bauvorhaben auch weiterhin zu beachten. Bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nur errichtet oder erweitert werden, wenn sie entsprechend § 78 Abs. 3 WHG hochwasserangepasst ausgeführt werden. Das Flurstück 150 sowie der an das Flurstück 150 angrenzende Bereich des Flurstücks 149 sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge". Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes wurden in den Flächennutzungsplan (FNP) nachrichtlich übernommen.</p> <p>Nachrichtliche Übernahmen sind Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind. Nachrichtliche Übernahmen bilden keinen inhaltlichen Bestandteil des FNP und unterliegen demzufolge auch nicht der Abwägung, können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung also nicht verändert werden. Die Landeshauptstadt Dresden ist daran gehindert, diesen Vorgaben widersprechende Darstellungen im FNP vorzunehmen.</p> <p>Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein FNP nicht genehmigungsfähig, soweit der Inhalt seiner Darstellungen einer Verordnung über die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes widerspricht. Es sei ein Gebot der Rechtsklarheit, dass sich der Bürger darauf verlassen muss, dass die Gemeinde in den FNP keine Darstellung aufnimmt, die nach dem derzeitigen Rechtszustand aus Rechtsgründen möglicherweise nicht verwirklicht werden kann. Die Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebietes "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge" verbietet allgemein „alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen ...“. Die Darstellung einer Nutzung im FNP, die dem Genehmigungsvorbehalt nach BlmSchG unterliegt, ist geeignet, solche verbotenen Handlungen vorzubereiten.</p>		
268/1	<p>Die Eigentümer des Flurstücks Niederwartha 37/4, Oberwarthaer Straße, Dresden-Niederwartha lehnt eine Ausweisung als Waldfläche ab, sie sei unter keinem Gesichtspunkt nachvollziehbar und letztlich rechtswidrig.</p> <p>Das Grundstück biete sich an, dem - soweit noch nicht zugehörig - Innenbereich zugeordnet zu werden; die Außenbereichslage sei keineswegs abschließend geklärt. Ein Wald sei weder vorhanden gewesen, noch in der Gegenwart und auch zukünftig nicht vorhanden sein. Die Aussparung des Flurstücks 37/4 und "Zuordnung zum Außenbereich" lässt aus diesseitiger Sicht zunächst unberücksichtigt, dass auf dem Flurstück 37/4 bereits ein Gebäude vorhanden ist, das in früherer Zeit auch zu Wohnzwecken genutzt wurde.</p> <p>Die natürliche Betrachtungsweise gebiete es, das Flurstück 37/4, das letztlich auch auf einer Linie der Bebauung auf dem Flurstück 37/2 liegt, noch dem Innenbereich zuzuordnen. Selbst wenn entgegen diesseitiger Auffassung das Flurstück 37/4 bzw. Teile hiervon dem Außenbereich derzeit zuzuordnen wären, wäre es daher nur naheliegend, eine Abrundung dergestalt vorzunehmen, dass die Grenze zum Außenbereich entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 37/4 und 37/5 gezogen wird. Auch weiterhin setze sich die Landeshauptstadt Dresden nicht ansatzweise mit den naheliegenden Argumenten der Eigentümer auseinander. Soweit erforderlich, wäre eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet unproblematisch möglich. Das Flurstück sei prädestiniert</p>	<p>Einer Darstellung des Flurstücks 37/4 der Gemarkung Niederwartha als Baufläche stehen öffentliche Belange entgegen:</p> <p>Das Flurstück ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge". Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes wurden in den Flächennutzungsplan (FNP) nachrichtlich übernommen.</p> <p>Nachrichtliche Übernahmen sind Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind. Nachrichtliche Übernahmen bilden keinen inhaltlichen Bestandteil des FNP und unterliegen demzufolge auch nicht der Abwägung, können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung also nicht verändert werden. Die Landeshauptstadt Dresden ist daran gehindert, diesen Vorgaben widersprechende Darstellungen im FNP vorzunehmen.</p> <p>Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein FNP nicht genehmigungsfähig, soweit der Inhalt seiner Darstellungen einer Verordnung über die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes widerspricht. Es sei ein Gebot der Rechtsklarheit, dass sich der Bürger darauf verlassen muss, dass die Gemeinde in den FNP keine Darstellung aufnimmt, die nach dem derzeitigen Rechtszustand aus Rechtsgründen möglicherweise nicht verwirklicht werden kann. Die Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebietes "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge" verbietet allgemein „alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen ...“. Eine Darstellung als Baufläche im FNP ist geeignet, solche verbotenen Handlungen vorzubereiten.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OS Cossebaude	Abwägungsvorschlag
	<p>dafür, soweit es nicht bereits zum Innenbereich gehöre, jedenfalls über eine Ergänzungssatzung dem Innenbereich zugeordnet zu werden.</p>	<p>Die Darstellungen des FNP bilden die Grundzüge der Bodennutzung ab. Der Bereich des Flurstücks 37/4 umfasst eine Fläche < 0,5 ha. Flächen dieser Größe werden im FNP nicht separat als Grün- und Freifläche dargestellt. Die Fläche wird daher der umgebenden Hauptnutzung entsprechend der Freiraumkategorie Wald und Flurgehölze zugeordnet.</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, den Siedlungsbereich der Ortslage Niederwartha entlang der Ostseite der Oberwarthaer Straße zu erweitern. Eine Ausgliederung des Flurstückes 37/4 der Gemarkung Niederwartha aus dem Landschaftsschutzgebiet „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ entspricht daher nicht den städtebaulichen Entwicklungszielen der Landeshauptstadt Dresden.</p>		
Anzahl BE		7		